

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 25 (1950)
Heft: 2

Artikel: Auch die Architektenhonorare sind freigegeben
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102152>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinfachung der Preisüberwachung im Baugewerbe

Die Eidgenössische Preiskontrollstelle teilt mit:

Wir haben nach Konsultation des vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eingesetzten Arbeitsausschusses zur Vereinfachung der Preisüberwachung die *Preisbildung im Bausektor* ab 1. Januar 1950 der Verfügung Nr. 822 A/49 unterstellt und im Rahmen derselben freigegeben. Wenn sich diese Vereinfachung auch zum größten Teil auf Arbeiten des privaten Baugewerbes bezieht — zu welchem wir außer dem engern Baugewerbe insbesondere die stein-, holz- und metallverarbeitenden Gewerbe zählen —, so fallen darunter auch die Tarife und Verrechnungssätze für Neubau-, Umbau- und Reparaturarbeiten der Gas- und Elektrizitätswerke, der öffentlich-rechtlich organisierten Hoch- und Tiefbauunternehmungen usw. Wir legen deshalb Wert darauf, auf die dem Schweizerischen Gewerbeverband sowie sämtlichen dieser Dachorganisation angehörenden baugewerblichen Brancheverbänden in diesem Zusammenhang gemachte Mitteilung aufmerksam zu machen, die sinngemäß auch hier gilt.

In Durchführung der Empfehlungen des obgenannten Arbeitsausschusses wird festgelegt, daß

1. Materialpreissenkungen sofort und in vollem Ausmaß weiterzugeben sind und
2. die Taglohnansätze sowie Regiematerial- und Akkord-

tarife grundsätzlich keine Steigerung über das heutige Niveau erfahren dürfen. Insbesondere sollen auch die Lohnkomponenten nur in ausgesprochenen Härtefällen und auch dort mit größter Zurückhaltung erhöht werden;

3. jede Tarifänderung bzw. Änderung der Regiestundenansätze der Eidgenössischen Preiskontrollstelle gemäß Art. 2 der Verfügung Nr. 822 A/49 durch Überlassung der entsprechenden neuen Tarife, Zirkularschreiben, Preislisten usw. gleichzeitig wie Ihren allfälligen Mitgliedern und übrigen Adressaten zur Kenntnis zu bringen ist.

Nachdem die baugewerblichen Reparatur- und Umbauarbeiten fast ausschließlich durch die Hauseigentümer zu bezahlen sind, dürfte sich aus Gründen allgemeiner Rücksichtnahme und im Interesse einer Tiefhaltung der Mietzinse eine äußerste Vorsicht in der Preisstellung für diese Arbeiten ganz besonders empfehlen.

Im übrigen möchten wir nicht verfehlen, Ihnen für das seit 1939 unsern Aufgaben entgegengebrachte Verständnis bestens zu danken.

Indem wir Sie nochmals bitten, insbesondere der vorstehenden Ziffer 3 Nachachtung zu verschaffen, versichern wir Sie, sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Auch die Architektenhonorare sind freigegeben

Ebenfalls mit Wirkung ab 1. Januar 1950 ist die Verfügung Nr. 643 A/47 der Eidgenössischen Preiskontrollstelle aufgehoben worden. Jedoch sind für alle Bauten, für welche vor dem 1. Januar 1950 Subventionszusicherungen abgegeben wurden, die Ingenieur- und Architektenhonorare noch nach der Verfügung 643 A/47 abzurechnen. Alle andern Ingenieur- und Architektenhonorare sind so zu berechnen, daß für die

Arbeiten, die vor dem 1. Januar 1950 geleistet wurden, die genannte Verfügung noch gilt, nicht aber für die nachher geleisteten Arbeiten. SIA und BSA haben in Aussicht genommen, die Honorarordnung für architektonische Arbeiten im Laufe des Jahres 1950 zu revidieren. Hoffentlich kommt dabei eine Honorarordnung heraus, die eine klare Berechnungsgrundlage bietet.

Gts.

Die gesetzliche Regelung des sozialen Wohnungsbaues in Deutschland

Von Dr. Heinz Huber

Während wir in Österreich seit Jahr und Tag nach dem österreichischen Gemeinnützigkeitsgesetz rufen, ist seitens des Deutschen Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohnungsunternehmungen den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder in Deutschland ein Gesetzentwurf zugegangen, der der parlamentarischen Behandlung in allernächster Zeit zugeführt werden wird.

Da der Inhalt dieses Gesetzentwurfes auch für unsere Arbeit äußerst interessant ist und wissenswerte Darlegungen enthält, sei er im folgenden wiedergegeben:

Der Gesetzentwurf sieht vor, in den nächsten vier Jahren mindestens eine Million Wohnungen durch Wiederaufbau oder Neubau zu errichten. Es ist vorgesehen die Errichtung von Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern und Kleinsiedlungen, die nach Größe, Ausstattung und Miete für die breiten Schich-

ten des Volkes bestimmt sind und nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen bewirtschaftet werden. Die Wohnungen müssen dauernd zu wirtschaftlichen und sozial tragbaren Bedingungen überlassen werden und sind die Mieten nach den von den Landesregierungen aufzustellenden Richtsätzen zu bestimmen. Diese Richtsätze sind nach Gemeindegrößenklassen, nach Art und Ausbau der Wohnung und im Verhältnis der ortsüblichen Mieten des vorhandenen Wohnungsbestandes zu staffeln. Sie soll nur 0,50 DM, höchstens 1 DM, in Ausnahmefällen 1,10 DM je m² Wohnfläche betragen.

Falls für soziale Wohnungsbauten Bauland in geeigneter Lage zu angemessenen Bedingungen nicht zur Verfügung steht, können die für das Wohnungswesen zuständigen Fachminister geeignete Grundstücke gegen angemessene Entschädigung enteignen. An Stelle der Enteignung kann auch die Belastung des Grund-